

## Bedingungen der Bgld. Weinprämierung

1. Zur Bgld. Weinprämierung können nur Weine, Sekte, Perlweine eingereicht werden, deren Trauben im Burgenland gewachsen sind. Tafelwein und Landwein sind von der Bgld. Weinprämierung ausgeschlossen.
2. Zur Teilnahme sind alle Betriebe der Weinwirtschaft (Produzenten, Handelsbetriebe, Winzergenossenschaften) zugelassen.
3. Zur Bgld. Weinprämierung können nur Weine jener Traubensorten eingereicht werden, die im Weingesetz zur Gewinnung von Qualitätswein oder Prädikatswein zugelassen sind, auch sonst müssen die eingereichten Weine inkl. Perlwein und Sekt dem geltenden Österr. Weingesetz entsprechen.
4. Staatl. Prüfnummer: Alle Qualitätsweine und alle Prädikatsweine müssen den Nachweis der Zuteilung der Staatl. Prüfnummer erbringen. Über die bei der Einreichung geforderten Bezeichnungen, Prüfnummer und analytischen Werte sind verbindliche Angaben zu machen. Falschangaben gelten als Urkundenfälschung.
5. Die eingereichten Weine inkl. Perlwein und Sekt müssen zum Zeitpunkt der Einreichung bereits in Flaschen gefüllt sein **und die Staatl. Prüfnummer haben (außer Perl- und Schaumwein (mit zugesetzter Kohlensäure))**.
6. Die Weine können in Flaschen der üblichen Handelsgrößen (0,375 l - 1 l), Formen und Farben eingereicht werden. Flaschen bis 0,5 l sind nur für höhere Prädikatsweine ab Auslese zulässig. Bei 0,75 l bis 1 l Flaschen sind 2 Flaschen, bei 0,375 l bis 0,5 l sind 3 Flaschen Wein je Sorte zur Weinprämierung anzuliefern. Die Flaschen einer eingereichten Probe müssen in Größe, Form und Farbe gleich sein.  
**In das Landessiegerstechen können nur Weine bzw. Qualitätssekte gelangen, bei denen laut Prüfnummernbescheid von Beerenauslese, Eiswein, Ausbruch, Trockenbeerenauslese mind. 500 Flaschen und von allen anderen Weinen mind. 750 Liter (1.000 Flaschen), bzw. in der Kategorie Weißwein Reserve mind. 675 Liter (900 Flaschen) und bei Perl- und Schaumwein mind. 500 Liter (666 Flaschen) zur Verfügung stehen.**
7. Weine inkl. Perlwein und Sekt, die widerrechtlich in geschützte Flaschen oder Ausschussflaschen abgefüllt wurden oder nur provisorisch verschlossen sind, werden nicht angenommen.
8. Die Flaschenausstattung muss mit den Angaben auf dem Einreichungsformular (Name, Anschrift, Sorte, Jahrgang, Lesart, Herkunft, Staatl. Prüfnummer, Alkohol- und Restzuckerhinweis) in allen Details übereinstimmen und mit Banderolen versehen sein.  

Der Veranstalter der Bgld. Weinprämierung behält sich das Recht vor, alle Angaben im Bundesamt für Weinbau (stichprobenweise) zu überprüfen. Bei Angaben und Werten, die in der Praxis mit jenen auf dem Einreichungsformular nicht übereinstimmen, wird der Wein der Prämierung nicht zugeführt.
9. Weinbewertung: Die Bewertung der Weine inkl. Perlwein und Sekt ist durch Kostkommissionen, die sich aus fachkundigen Koster:innen zusammensetzen, vorgesehen. Für den Ablauf der Verkostung und Prämierung sind die genauen "Richtlinien der Weinkostkommission", die auf fachliche Grundsätze aufgebaut sind, anzuwenden.
10. Das Urteil der Kost- und Prüfungskommission ist endgültig, ein Einspruch gegen die Bewertung und Prämierung ist nicht möglich. Die Bewertung ist auch Grundlage für die Nominierung in den Österreichischen Weinsalon.
11. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer stimmt zu, dass die Angaben EDV-mäßig verarbeitet werden und räumt den Veranstaltern das Recht ein, alle Angaben (insbesondere beim BA Eisenstadt) hinsichtlich Prüfnummer zu überprüfen.
12. Kennzeichnung prämiertes Weine: Auf Grund der Bewertung und Prämierung erhält jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer eine Benachrichtigung, im Falle einer Prämierung des Weines inkl. Perlwein und Sekt eine Urkunde, desgleichen einen Berechtigungsschein zum Bezug von Klebeetiketten in der Menge und Art, die dem jeweiligen Wein inkl. Perlwein und Sekt zusteht. Die Verwendung von Prämierungsergebnissen darf nur in einer Weise geschehen, die eine Irreführung des Verbrauchers ausschließt. Die offizielle Verlautbarung der Prämierungsergebnisse erfolgt im Mitteilungsblatt der Bgld. Landwirtschaftskammer oder in einer eigenen Publikation. Die Einreicherin/der Einreicher erklärt sich mit der Veröffentlichung der Ergebnisse aller prämierten Weine inkl. Perlwein und Sekt sowie der Speicherung der angegebenen Daten laut Formular für archivarische bzw. journalistische Zwecke einverstanden.
13. Verändert sich ein prämiertes Wein inkl. Perlwein und Sekt im Laufe der Lagerung ungünstig, so ist das Prämierungsergebnis hinfällig und darf nicht weiterverwendet werden.
14. Sanktionen - Einziehung von Preisen: Preise und Urkunden können durch den Veranstalter der Bgld. Weinprämierung, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, eingezogen werden. Bei Missbrauch kann eine Verwarnung, ein Ausschluss von der Bgld. Weinprämierung auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.
15. Durch die Bestätigung der Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen der Burgenländischen Weinprämierung im Zuge der Anmeldung der Einreichung erklärt sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit diesen Bedingungen der Weinprämierung einverstanden.
16. Mit der Teilnahme am Finale verpflichtet sich die jeweilige Teilnehmerin/der jeweilige Teilnehmer zur Präsentation ihrer/seiner prämierten Weine im Rahmen der Veranstaltung zur Landessiegerpräsentation.